

## Öffentliche Bekanntmachung

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

### **-Erteilung der Genehmigung-**

Der Kreis Soest hat, als zuständige Genehmigungsbehörde der Natursteinwerk Rinsche GmbH, Geschäftsführer Wilhelm Rinsche, Grabbenweg 1, 59609 Anröchte die Genehmigung gem. §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 1 und Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

### **die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Steinbruchs „Am Lipper Weg“ durch Erweiterung und Betrieb der Abbauflächen „Am Lipper Weg“ und „Sodingrodt“**

in 59609 Anröchte, um die Abbaufläche „Am Lipper Weg“ und „Sodingrodt“ mit Datum vom 13.01.2021 erteilt. Nach § 42 VwVfG erfolgte eine Berichtigung des Genehmigungsbescheids am 25.01.2021 in Form einer Korrektur der Abbaumenge (S.4 sowie S.20).

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer Nr. 2.1.1 des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auch die gemäß § 3a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

### **Genehmigungsumfang**

Die Genehmigung umfasst die Erweiterung und den Betrieb der Abbauflächen „Am Lipper Weg“ und „Sodingrodt“ mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

<b>Aktenzeichen / Bezeichnung</b>	<b>Steinbruch</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
20190822 /  Steinbruch-erweiterung „Sodingrodt“	Erweiterungsflächen – „Sodingrodt“	Anröchte	10	145, 146, 164, 165, 166, 167, 169, 170
	Erweiterungsflächen – „Sodingrodt“	Anröchte	10	602 (ehemals 156 (tlw.) und 171 (tlw.))
	Bestandsflächen – „Am Lipper Weg“ (Zusammenführung)	Anröchte	9	89, 90, 135 (tlw.), 149 (tlw.)

**Herausgeberin:**  
Die Landrätin des Kreises Soest  
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest  
Telefon: 02921 30-2249  
E-Mail: thomas.weinstock@kreis-soest.de

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
Landrätin Eva Irrgang

**Erscheinungsweise:**  
monatlich oder nach Bedarf

**Druck:**  
Hausdruckerei Kreisverwaltung Soest

 **Südwestfalen**

ALLES ECHT!

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme aus im Kreishaus und seinen Nebenstellen sowie bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Kreis Soest. Einzelbezug per Anfrage über die Pressestelle des Kreises möglich.

Amtsblatt im Internet: [www.kreis-soest.de](http://www.kreis-soest.de)  
(klicken Sie auf Politik+Verwaltung > Verwaltung > Bekanntmachungen+Ortsrecht > Amtsblatt)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

### **Nebenbestimmungen**

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Bedingungen und Auflagen zum Arbeitsschutz, zur Bauausführung, zum Immissionsschutz, zum Wasserrecht, zum Abgrabungsrecht, zum Abfallrecht und Bodenschutz, zum Natur- und Landschaftsschutz, des geologischen Dienstes sowie des Denkmalschutzes beigefügt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid **bekannt gegeben wurde**
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg

erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Weitere Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

### **Hinweise!**

Durch eine landesgesetzliche Grundlage ist das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Sie können daher gegen diesen Bescheid unmittelbar Klage erheben. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor einer Klageerhebung zunächst mit der Verwaltung in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten auch ohne ein gerichtliches Verfahren behoben und offene Fragen geklärt werden.

**Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.**

### **Auslegung**

Der Genehmigungsbescheid mit der dazugehörigen „Umweltverträglichkeitsprüfung – Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen“ und den zugrundeliegenden Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom **05.02.2021** bis einschließlich **19.02.2021** bei den folgenden Stellen aus und kann dort aufgrund der Corona-Pandemie **ausschließlich nach vorheriger Terminabsprache** eingesehen werden:

- Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, - Bürgerservice -  
Dienststunden: Montag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Dienstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Donnerstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. **Telefonnummer zur Terminabsprache**, Bürgerservice: 02921 300.
- Gemeinde Anröchte – Der Bürgermeister, Rathaus, Bauamt, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte  
Dienststunden: Montag bis Mittwoch von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr. **Telefonnummer zur Terminabsprache**, Frau Hendriks: 02947 888-613
- Stadt Erwitte, Verwaltungsgebäude Königshof, Am Markt 12, 59597 Erwitte, - Aufgabenbereich Stadtplanung, Umwelt, Denkmalschutz – Büro K28, Dienststunden: Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr. **Telefonnummer zur Terminabsprache**, Frau Wortmann: 02943 896428.

Es wird darauf geachtet, dass die Räume für die Auslegung grundsätzlich barrierefrei zugänglich sind. Blinden und sehbehinderten Menschen steht bei der Auslegung nach vorheriger Terminabsprache eine Assistenz, die der Kreis Soest stellt, zur Verfügung. Diese liest die Unterlagen, soweit möglich, vor und erläutert sie.

Der Genehmigungsbescheid inklusive der dazugehörigen „Umweltverträglichkeitsprüfung – Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen“ können gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im v. g. Zeitraum auch auf der Internetseite des Kreises Soest eingesehen werden:

[https://www.kreis-soest.de/bauen\\_kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung\\_immissionschutz.php](https://www.kreis-soest.de/bauen_kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung_immissionschutz.php)

Die Antragsunterlagen können unter folgendem Link unter „Antragsunterlagen“ eingesehen werden:

[https://www.kreis-soest.de/bauen\\_kataster/bauen/immissionsschutz/bet/buergerbeteiligung\\_immissionschutz.php](https://www.kreis-soest.de/bauen_kataster/bauen/immissionsschutz/bet/buergerbeteiligung_immissionschutz.php)

Das Vorhaben wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Soest, 4. Februar 2021

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

Bauen, Wohnen und Immissionsschutz  
Geschäftszeichen: 63.03.1093-63.91.01-20190822

I.A., gez. Maximiliane Eisenack

---

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Einladung und Tagesordnung Kreistagssitzung 11. Februar 2021**

Am Donnerstag, 11. Februar 2021, 17 Uhr, tritt der Kreistag im Tagungs- und Kongresszentrum Bad Sassendorf, Eichendorffstraße 2, 59505 Bad Sassendorf, zu seiner 3. Sitzung in der Wahlperiode von 2020 bis 2025 zusammen. Zu der öffentlichen Sitzung sind Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises herzlich eingeladen. Wegen der Corona-Pandemie ist die Besucheranzahl auf 20 Personen festgelegt.

#### **A Öffentliche Sitzung**

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Besetzung der Ausschüsse nach § 41 KrO NRW
- 3.1 Antrag der SPD-Fraktion zur Umbesetzung des Rechnungsprüfungsausschusses
- 3.2 Antrag der FDP-Fraktion zur Umbesetzung des REG
- 3.3 Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zur Umbesetzung des Ausschusses für Bildung und Integration
- 4 Bestellung der Vertreter\*innen des Kreises Soest in Organen juristischer Personen oder sonstigen Institutionen (Drittorganisationen)
- 5 Besetzung des Kreispolizeibeirats
- 6 Neuwahl des Beirats bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Soest (Naturschutzbeirat)
- 7 Bestellung einer Stellvertretung für den ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten des Kreises Soest
- 8 Aktionsplan Inklusion Kreis Soest  
Besetzung der Lenkungsgruppe
- 9 Feststellung der Gültigkeit der Wahl der Landrätin / des Landrates vom 13. September 2020

- 10 Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Kreistages vom 13. September 2020
- 11 Anträge zur geplanten Änderung des Landeswassergesetzes
- 11.1 Antrag der Fraktion DIE LINKE und DIE SO zur Abgabe einer Resolution an den Landtag NRW zur vorgesehenen Streichung des § 31 Landeswassergesetz
- 11.2 Antrag der Fraktion DIE LINKE und DIE SO zur Abgabe einer Resolution an den Landtag NRW zur vorgesehenen Streichung des § 35 Landeswassergesetz
- 12 Anfrage der Fraktion DIE LINKE und DIE SO zur Corona-Pandemie
- 13 Informationen

## B Nichtöffentliche Sitzung

- 14 Informationen nichtöffentlich

Soest, 4. Februar 2021

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

gez. Eva Irrgang

## Öffentlicher Bekanntmachung

### Die Untere Jagdbehörde des Kreises Soest erlässt folgende

#### Allgemeinverfügung

I. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. November 2018 (BGBl. I S. 1850), in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 2, 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Februar 2019 ([GV. NRW. S. 153](#)), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 19 der Landesjagdzeitenverordnung (LJZeitVO) vom 28. Mai 2015 (GV. NRW Seite 468), zuletzt geändert am 14. März 2019 ([GV. NRW. S. 187](#)).

**wird die festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Kreis Soest wie folgt aufgehoben:**

Gefährdete Kulturen	Zeiträume der Schonzeitaufhebung
Gemüse, Bohnen, Erbsen und Obst	21. Februar bis 30. April 16. September bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 16. September bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 30. April
Raps	21. Februar bis 31. März 16. September bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden. **Es dürfen ausschließlich Jungtauben erlegt werden.**

II. Den durch diese Allgemeinverfügung berechtigten Jagd Ausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in den genannten Zeiträumen erlegten Ringeltauben bis spätestens **zum 15. November**

**2021** der Unteren Jagdbehörde des Kreises Soest zu melden. Die Meldung der jährlichen Jagdstrecke für das jeweilige Jagdjahr zum 15. April bleibt hiervon unberührt.

**III.** Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung angeordnet. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

**IV.** Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist bis zum **31. Oktober 2021** befristet.

**V.** Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV.NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), öffentlich bekannt gemacht.

**VI.** Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Soest, Wisbyring 17, 59494 Soest, während der allgemeinen Geschäftszeiten und nach vorheriger Absprache eingesehen werden.

### **Begründung und Hinweise**

Diese Maßnahme ist im Sinne des Artikel 9 Absatz I a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufrieden stellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt.

Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit, aber außerhalb der Hauptbrutzeit, ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. **Es dürfen ausschließlich Jungtauben erlegt werden.** Die Annahme, dass es sich bei den bisher zur Bejagung freigegebenen Schwarmtauben nicht um Tiere handelt, die am Brutgeschäft beteiligt sind oder Jungvögel versorgen, wurde durch neue Erkenntnisse widerlegt.

Alle oben festgelegten Zeiträume der Schonzeitaufhebung liegen in einem Zeitkorridor, der sich außerhalb der Hauptbrutzeit der Ringeltaube befindet. Nach den aktuellen (01/2020) Vorgaben des MUNLV dauert die Hauptbrutzeit der Ringeltaube, in der aus Tierschutzgründen keine Schonzeitaufhebungen verfügt werden sollen, vom 01. Mai bis 15. September.

Die Frist unter Ziffer IV ist auf den 31.10.2021 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

### **Begründung der sofortigen Vollziehung:**

Es besteht ein dringendes öffentliches Interesse an einem sofortigen Schutz der von Fraßschäden bedrohten Kulturen.

Soest, 1. Februar 2021

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

Untere Jagdbehörde

I.A., gez. Marianne Rennebaum  
Sachgebietsleitung

---